

Von: [Elke Fantini](#)
An: [EKGMail](#)
Betreff: Änderungen Oktober 2024
Datum: Freitag, 11. Oktober 2024 09:56:41
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[Tabelle TVöD-B Anlage C \(Sozial- und Erziehungsdienst\) gültig ab 01. Oktober 2024 NEU Stufe 9.pdf](#)

Verteiler: Dachverbandsvertreter*innen, Vorstände, Leitungen, Fördermitglieder

Guten Tag,

ab dem 01. Oktober 2024 gibt es einige neue Regelungen:

Neues Tabellenentgelt für die Entgeltgruppe S9:

Endlich gibt es einen Unterschied im Tabellenentgelt zwischen Gruppenleitungen – eingestuft in S8b – und Leitungen in Einrichtungen < 40 Kinder – eingestuft in S9. Die neue Entgelttabelle habe ich beigelegt. Die Änderung betrifft ausschließlich S9.

Aufhebung der längeren Stufenlaufzeiten im Sozial- und Erziehungsdienst:

Mit Wirkung ab 01. Oktober 2024 wird die **besondere Stufenlaufzeit in den Stufen 2 und 3 aufgehoben**. Ab diesem Zeitpunkt gilt die reguläre Stufenlaufzeit von zwei Jahren in Stufe 2 zum Erreichen der Stufe 3 und von drei Jahren in Stufe 3 zum Erreichen der Stufe 4.

Bei **Gruppenleitungen – eingestuft in S8b** – wird die **besondere Stufenlaufzeit von sechs Jahren in Stufe 4** zum Erreichen der Stufe 5 und **acht Jahren in Stufe 5 zum Erreichen der Stufe 6 abgeschafft**.

Ab Oktober gilt die reguläre Stufenlaufzeit von vier Jahren in Stufe 4 zum Erreichen der Stufe 5 und fünf Jahren in Stufe 5 zum Erreichen der Stufe 6.

Neue Stufenzuordnung für Bestandsbeschäftigte im SuE:

Beschäftigte, welche mit Wirkung zum 01. Oktober 2024 bereits **mindestens zwei Jahre in Stufe 2** eingestuft sind, werden mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet.

Beschäftigte, welche mit Wirkung zum 01. Oktober 2024 bereits **mindestens drei Jahre in Stufe 3** eingestuft sind, werden der Stufe 4 zugeordnet.

Gruppenleitungen, welche mit Wirkung zum 01. Oktober 2024 bereits **mindestens vier Jahre in Stufe 4** eingestuft sind, werden der Stufe 5 zugeordnet.

Gruppenleitungen, welche mit Wirkung zum 01. Oktober 2024 **bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5** eingestuft sind, werden der Stufe 6 zugeordnet.

Bitte beachtet, dass **nur die Stufenlaufzeit bei Euch relevant** ist. Einschlägige Zeiten bei Vorarbeitgebern werden nur bei der Einstellung berücksichtigt.

Nach der neuen Stufenzuordnungen beginnen die Stufenlaufzeiten ab dem 01. Oktober 2024 neu zu laufen an.

Aufhebung der Stufenbegrenzung bei S4, Fallgruppe 3 (Kinderpfleger*innen, Sozialassistenten, Heilerziehungspfleger*innen in der Tätigkeit von Erzieher*innen):

Mit Wirkung zum 01. Oktober 2024 wird die Begrenzung abgeschafft. Für diese Beschäftigtengruppe gilt ab 01. Oktober auch die Stufen 5 und 6.

Bestandsbeschäftigte der Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3, welche in Stufe 4 zugeordnet sind und bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 eingestuft sind, werden mit Wirkung zum 01. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet.

Die Stufenlaufzeit beginnen ab dem 01. Oktober 2024 neu zu laufen an.

Für alle Einrichtungen, für welche wir die Entgeltabrechnungen übernommen haben, werden alle Änderungen automatisch umgesetzt.

Bei Fragen gerne melden.

Viele Grüße und einen schönen Tag,
Elke

Elke Fantini

Vorstand

DACHVERBAND

Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen e.V.

Lazarettstr. 14

70182 Stuttgart

Tel. 0711 761 03 08 -20

elke.fantini@stuttgarter-ekg.de

www.stuttgarter-ekg.de



Datenschutz Pflichtinformationen gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung: <https://www.stuttgarter-ekg.de/dsgvo/>